

Satzung Tagesmütter Enztal e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen Tagesmütter Enztal e.V. Er hat seinen Sitz in Mühlacker. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim eingetragen. Der Verein ist anerkannter Träger der freien Jugendhilfe.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereines ist es, das Tagespflegewesen in Zusammenarbeit mit dem Jugendamt des Enzkreises in Pforzheim und anderen Kooperationspartnern zu führen, zu verbessern und bedarfsgerecht auszubauen.

2. Oberstes Ziel ist eine qualifizierte Betreuung und Beratung der Tagespflegepersonen und Eltern. Dies soll erreicht werden durch eine umfangreiche Qualifizierung der Tagespflegepersonen sowie praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen und durch Gruppen- und Einzelberatung nach sozialpädagogischen Gesichtspunkten.

3. Des Weiteren strebt der Verein die Verbesserung der rechtlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Situation von Tagespflegefamilien an.

4. Der Verein kann auch andere Aufgaben im Rahmen der Familienhilfe übernehmen.

5. Der Verein macht es sich zur Aufgabe Öffentlichkeitsarbeit zu leisten, um die Notwendigkeit dieser Aufgabe in das Bewusstsein der Allgemeinheit zu bringen.

§ 3 Grundlagen

1. Die Grundlagen für die Arbeit des Vereins ergeben sich aus den §§1, 3-5, 23, 24, 43, 44 und 75-77 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) und somit durch die einschlägigen Bestimmungen des 8. Sozialgesetzbuches in der jeweils gültigen Fassung, sowie aus den für das Land Baden-Württemberg geltenden Bestimmungen zur Kindertagespflege.

2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sämtliche Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele (gemäß § 2) unterstützt.
2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung des Mitgliedes dem Vorstand gegenüber mit einer Frist von 4 Wochen zum 31.12. eines Jahres.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens drei Monate verstrichen sind.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Das betreffende Mitglied ist vor dem Beschluss schriftlich anzuhören. Die Stellungnahmefrist beträgt vier Wochen. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Mitteilung Widerspruch eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
6. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste
 - d) mit dem Tod des Mitglieds.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt; er ist jährlich im Voraus zu entrichten und bezieht sich auf das ganze Kalenderjahr. In Einzelfällen kann auf Beschluss des Vorstandes Nachlass oder Befreiung für einen bestimmten Zeitraum erfolgen. Für jede Anmahnung wird eine angemessene Gebühr erhoben, die vom Vorstand festgelegt wird.

§ 6 Stimmrecht

Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglied des Vereines sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist nicht zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. der Beirat

§ 8 Mitgliederversammlung

1. der Mitgliederversammlung obliegt

- * die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- * der Beiratsmitglieder
- * die Beschlussfassung über den Jahresbericht des Vorstandes und die Jahresabrechnung
- * die Entlastung des Vorstands
- * die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- * die Festlegung des Mitgliedsbeitrages
- * die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

2. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder in offener Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds wird geheim abgestimmt. Satzungsänderungen sowie der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von drei Viertel der anwesenden Mitglieder.

3. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.

4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn zehn Prozent der Mitglieder dies verlangen.

5. Die Einladung zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgt schriftlich unter Wahrung einer zweiwöchigen Einladungsfrist mit Angabe der Tagesordnung. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert. Das Protokoll wird vom Schriftführer unterzeichnet und vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne des § 26 BGB, soweit die laufenden Geschäfte nicht an einen Geschäftsführer delegiert sind.

2. Der Vorstand besteht aus:

- * Dem 1. Vorsitzenden
- * Dem 2. Vorsitzenden
- * Dem Schriftführer

- * Bis zu 2 Beisitzern

Er wird in der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen auf fünf Jahre gewählt. Die Kassenführung erfolgt extern.

3. Vorstand gemäß § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist für sich nach außen vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende zur Vertretung nur dann berechtigt, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

4. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Gewählt ist der/die Bewerber/in mit der höchsten Stimmenzahl. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei einem Rücktritt des Vorstandes ist binnen einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen und Neuwahlen durchzuführen.

5. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Vorstandssitzungen werden vom 1. Vorsitzenden einberufen und geleitet. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von zwei Mitgliedern beschlussfähig. Die Beschlüsse werden in einfacher Mehrheit gefasst und protokolliert.

6. Ein Vorstandsmitglied darf für die Tätigkeit als Geschäftsführer oder als Unterbevollmächtigter des Geschäftsführers eine angemessene Vergütung erhalten. Die Geschäftsführung kann auch durch einen eingesetzten Geschäftsführer erfolgen.

7. Zu Vorstandsmitgliedern können nur voll qualifizierte Tagespflegepersonen mit mindestens fünfjähriger Praxis in der Tagespflege oder Personen mit einer Ausbildung im sozialen oder pädagogischen Bereich oder Personen mit einer kaufmännischen Ausbildung mit entsprechender Berufserfahrung gewählt werden, damit dieser die laufenden Geschäfte des Vereins führt. Ferner können nur Mitglieder des Vereins zu Vorstandsmitgliedern bestellt werden. Mögliche Vorstandskandidaten werden bis drei Wochen vor der Wahl vom Beirat angehört und zur Wahl zugelassen oder abgelehnt.

§ 10 Vorstandssitzungen

1. Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf, jedoch mindestens zweimal jährlich statt.

2. In den Vorstandssitzungen werden vor allem solche organisatorischen, finanziellen und personellen Fragen diskutiert, die in die Entscheidungsbefugnis des Vorstandes fallen und für die der Vorstand allein stimmberechtigt ist.

§ 11 Beirat

1. Der Vorstand wird in seiner Arbeit von einem Beirat unterstützt.

2. Der Beirat besteht aus bis zu 8 Mitgliedern.

3. Der Beirat nimmt auf Einladung an den Vorstandssitzungen teil.
Er hat beratende Funktion.

4. Der Beirat wird auf 2 Jahre gewählt.

5. Der Vorstand beruft den Beirat mindestens zweimal jährlich ein.

6. In den Beirat können auch sachkundige Nichtmitglieder berufen werden.

7. Die Beiratsmitglieder sollen die Region des Enzkreises widerspiegeln.

8. Tätigkeiten als Beirat werden grundsätzlich ehrenamtlich durchgeführt.

9. Bei Bedarf können Tätigkeiten der Mitglieder des Beirats im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins entgeltlich auf der Grundlage eines gesonderten Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Abs. 26a EStG ausgeübt werden

§ 12 Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt.

2. Der Kassenprüfer prüft die Kassenführung des Vereins einmal jährlich vor der ordentlichen Mitgliederversammlung.

Auf der Mitgliederversammlung gibt der Kassenprüfer Bericht über Einnahmen und Ausgaben des Vereins.

§ 13 Anfall des Vereinsvermögens

1. Auflösung des Vereins Tagesmütter Enztal e.V., Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke.

2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks, fließt das Vermögen dem Jugendamt Pforzheim(Landratsamt Enzkreis)zur Verwendung für gemeinnützige Zwecke zu.

3. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit aller anderen Bestimmungen hiervon unberührt. Eine rechtsunwirksame Bestimmung ist durch die Mitgliederversammlung durch eine rechtswirksame Bestimmung zu ersetzen, die in ihrer Wirkung dem Sinn der ursprünglichen Bestimmung weitest möglich entspricht. Satzungsänderungen, die vom Vereinsregister oder dem Finanzamt gefordert werden, kann der Vorstand beschließen.

Juni 2015